



2. Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Postsee - Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung vom 13. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 wird verordnet:

Artikel 1

Der in § 2 der festgesetzte Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Postsee - Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung" vom 13.07.2001 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Stadt Schwentinental geändert.

Ein Teil des Flurstücks 10/15 der Flur 13, Gemarkung Raisdorf, Stadt Schwentinental, das durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf für das Plangebiet "Im Dorfe, Dorfstraße, Neuwührener Weg" überplant wird, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

In dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt aus der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 ist der Bereich, der aus dem Landschaftsschutz entlassen wird, schwarz gepunktet dargestellt.

Die Ausfertigung des Kartenausschnittes ist beim Kreis Plön als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung und der Kartenausschnitt sind bei der Stadt Schwentinental niedergelegt und können bei dieser Behörde während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plön, den 13.05.2014

Kreis Plön
Die Landrätin
- untere Naturschutzbehörde -

gez. Ladwig
(Ladwig)